

Gemeindekanzlei

Haldenweg 332 | 5705 Hallwil

☎ 062 777 30 10 | ✉ gemeinde@hallwil.ch

Hallwil
eifach andersch



Gemeinderatsnachrichten

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden ersucht, ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss zurückzuschneiden (§ 109 BauG).

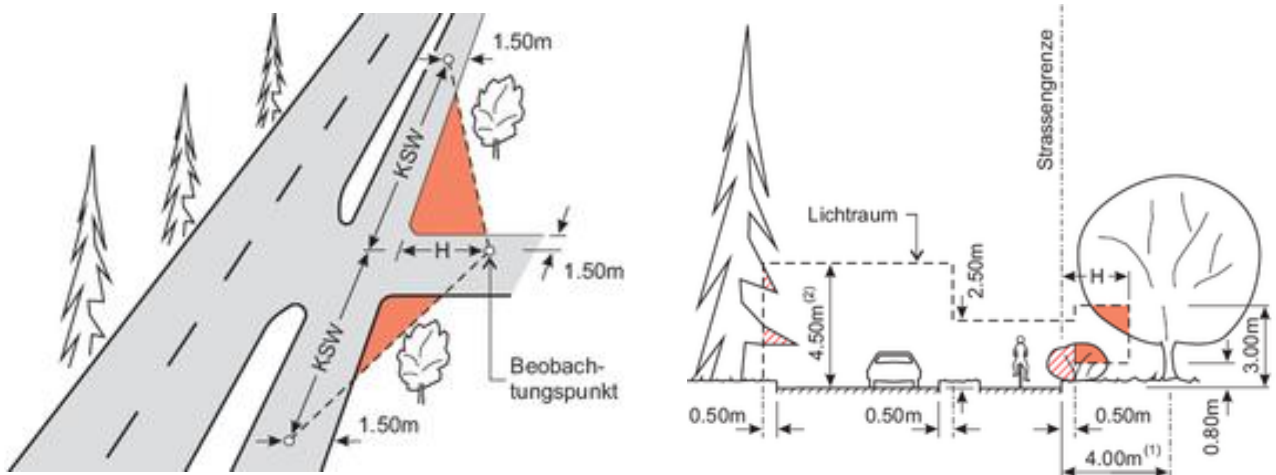
Folgende Mindestvorschriften sind aus Sicherheitsgründen jederzeit einzuhalten:

- Strassen: lichte Höhe von 4.50 m
- Gehwege: lichte Höhe von 2.50 m
- Einmündungen und Strassenverzweigungen: sichtfreier Raum zwischen 80 cm und 3.00 m (einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten innerhalb der Sichtzonen sind zugelassen).
- Verkehrssignale, Hydranten und Strassenlampen sind von Pflanzen frei zu halten.

Sind diese Mindestvorschriften nicht eingehalten und ergibt sich aus diesem gesetzeswidrigen Zustand eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer, so kann die Gemeinde für die Durchsetzung der Anordnung sorgen (Werkeigentümerhaftpflicht Art. 58 OR).

Das Bauamt Hallwil wird Kontrollen durchführen. Es ist berechtigt, in Gefahrenbereichen ins Strassen- und Gehweggebiet hinein wachsende Hecken und Sträucher sowie überhängende Äste unter Kostenfolge zurückzuschneiden (Art. 687 Abs. 1 ZGB). Das Zurückschneiden erfolgt zu Lasten des Eigentümers. Für allfällige Schäden durch das Schneiden der Bäume und Pflanzen kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

Der Gemeinderat dankt den Anwohnern, welche ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten, im Namen der Fahrzeuglenker und Passanten bestens.



Budget 2021

Auswertung der Finanzdaten durch die kantonale Finanzaufsicht Gemeinden

Mit der Neuausrichtung der Finanzaufsicht per 1. Januar 2019 wurde ein System zur Früherkennung von kritischen Entwicklungen bei den Finanzhaushalten der Einwohnergemeinden eingesetzt. Mit dem Früherkennungssystem sollen kritische Entwicklungen bei den Finanzen der Einwohnergemeinden frühzeitig erkannt werden. Das Früherkennungssystem umfasst vier Kennzahlen und berücksichtigt den letzten Rechnungsabschluss sowie die aktuelle Jahres- und Mittelfristplanung (Budget und Aufgaben- und Finanzplan) der Einwohnergemeinde. Die Auswertungen des Früherkennungssystems werden jeweils bis Mitte Jahr, nach Vorliegen der Rechnungsabschlüsse und im Rahmen der Prüfung der Gemeindebudgets vorgenommen.

Die Bewertung des Früherkennungssystems wird dem Gemeinderat mit dem Informationsschreiben zum Budget zur Kenntnis gebracht.

Die Gemeindeabteilung des kantonalen Departementes Volkswirtschaft und Inneres teilt dem Gemeinderat mit Schreiben von Ende Juni 2021 mit, dass das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht aufgrund des kumulierten Gesamtergebnisses der Einwohnergemeinde für die Periode 2018 - 2024 nicht erreicht wird.

Zur Abdeckung von künftigen Aufwandüberschüssen stehen keine Bilanzüberschüsse zur Verfügung resp. wird der Bilanzfehlbetrag weiterhin ansteigen. Der Regierungsrat hat der Gemeinde Hallwil Ergänzungsbeiträge zugesprochen (ab 2022 jährlich Fr. 230'000.00). Die kantonale Finanzaufsicht teilt mit, dass die finanzielle Entwicklung gut überwacht werden soll. Sie empfiehlt, die Ergänzungsbeiträge auch künftig in Anspruch zu nehmen, damit hohe Bilanzfehlbeträge gestoppt werden können.